



KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



Bad Segeberg, 19. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Landesfeuerwehrvorstand,
liebe betroffene Kameradinnen und Kameraden,

seit dem 03. November des vergangenen Jahres wird die Vorfreude über ein novelliertes, mit Bedacht und Basisnähe erarbeitetes Brandschutzgesetz durch einen überraschenden Vorstoß der Regierungsfractionen aus SPD, Grüne und SSW massiv getrübt – für uns unverständlicher Weise befürwortet durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes. Wie aus dem Nichts wurde kurz vor Beendigung der Eingabefrist ein Änderungsantrag vorgestellt, der einen tiefgehenden Eingriff in unsere Kameradschaftskassen darstellt.

Nach Bekanntwerden des Antrages kam es zur Veröffentlichung widersprüchlicher Pressemitteilungen der Akteure. Die Verfasser des Antrages mussten aufgrund unserer Proteste letztendlich diesen zurückziehen und einen geordneten Gestaltungsprozess unter Beteiligung aller Anspruchsgruppen initiieren.

Auf Basis dieser Ereignisse sind die Kreisfeuerwehrverbände aufgefordert, ihre Vorschläge und Erwartungen in Hinblick auf eine neue Kassenregelung vorzubringen. Dieser Aufforderung wird der Kreisfeuerwehrverband Segeberg hiermit nachkommen. Es ist unsere ureigene Pflicht, die Interessen unserer Verbandsmitglieder in dieses für uns alle so wichtige Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Denn nur derjenige, der seine Interessen und Meinungen offen bekundet und vertritt, gestaltet aktiv unsere Demokratie und damit die Rahmenbedingungen mit, in denen wir uns bewegen. Die durch den Landesfeuerwehrverband gewünschte Kommentierung des bisherigen, zurückgezogenen Vorschlages zur Ausgestaltung der Kameradschaftskassen haben wir im Folgenden bewusst nicht vorgenommen. Der Grund hierfür ist einfach: korrespondierend mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT) sind wir nach Bewertung der vorliegenden Informationen nicht zu dem Ergebnis gelangt, das die Kameradschaftskasse per se ein Vermögen der Gemeinde im Sinne des §97 Gemeindeordnung ist.

Aus diesem Grund erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben einen alternativen, durch den Kreisfeuerwehrverband Segeberg erarbeiteten Lösungsansatz, der nicht auf dieser strittigen Annahme des gemeindlichen Vermögens basiert. Unabhängig hiervon ist es die Intention des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg, die erkannten Rechtsunsicherheiten zu beheben. Aus diesem Grund sind zahlreiche Vorschläge der Regierungsfractionen berücksichtigt worden.

Wir bitten Sie eindringlich, sich intensiv mit diesem Vorgang zu beschäftigen und wünschen uns, dass Sie sich aktiv und wahrnehmbar an diesem landesweiten Prozess beteiligen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

(Kreiswehrführer)

Kreiswehrführer

Rolf Gloyer
Am Dorfplatz 7 a
24641 Stukenborn

☎ (0172) 450 49 41

Stellv. Kreiswehrführer

Holger Gebauer
Schützenstraße 12
24568 Kaltenkirchen

☎ (0 41 91) 958 999

Geschäftsführung

Gabriele Turtun
Hamburger Str. 117
23795 Bad Segeberg

☎ (04551) 95 68 30



KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



Das Brandschutzgesetz vom... in der Fassung vom... wird um den nachfolgenden § 2a ergänzt:

§ 2a Kameradschaftskassen

(1) Jede Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr muss zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse einrichten. Einnahmen können insbesondere Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen sein. Alle anderen Abteilungen wie Reservegruppen, Verwaltungsabteilungen, Sondereinheiten, Jugendfeuerwehr, Musikzüge und Ehrenabteilungen dürfen Kameradschaftskassen einrichten. Diese sind als Unterkassen der Einsatzabteilung zu führen.

(2) Die Einnahmen aus Beiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung neben der Pflege der Kameradschaft auch für Zwecke der Förderung des Feuerwehrwesens der jeweiligen Gemeinde ausgegeben werden.

(3) Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Satzung der Freiwilligen Feuerwehr festgelegten Wertgrenze die Wehrführung, darüber hinaus der Wehrvorstand. Die Kassenmittel, die eigenverantwortlich verwaltet werden, sind gemeinschaftliches Vermögen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Einzelne Angehörige haben keinen Auseinandersetzungsanspruch.

(4) Für jede Kameradschaftskasse einschließlich der Unterkassen wird vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans kann die Wehrführung Erklärungen abgeben. Kredite dürfen nicht aufgenommen und Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden.

Das Nähere über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans wird durch Satzung bestimmt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Einheiten i.S.d. § 3 Abs.1 Nr.5 sowie Amtswehrführungen i. S. d. § 12

(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen Förderkreise einrichten, betreiben und ihnen beitreten.

Begründung:

Durch den Änderungsantrag der Regierungsfractionen vom 29.10.2014 (Umdruck 18/3510) wurde sowohl in den Freiwilligen Feuerwehren als auch in den Kommunen eine große Verunsicherung hervorgerufen. In ihrem Gesetzesentwurf gehen die Initiatoren von der Annahme aus, dass die in den Kameradschaftskassen vorhandenen Mittel zwingend als Sondervermögen i. S.d., § 97 Gemeindeordnung (GO) zu sehen sind (S. 5), weshalb zwingend ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss durch die Gemeindevertretung beschlossen werden müsse.

Diese Annahme verkennt, dass die Kameradschaftskassen regelmäßig ebenso alt sind wie die jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren. Ursprünglich waren die Freiwilligen Feuerwehren jedoch gerade keine kommunale Einrichtung, sondern bestanden neben der kommunalen Pflichtwehr. Die Kameradschaftskassen wurden seinerzeit auch aus den Prämien gespeist, die die Freiwilligen Feuerwehren für die Brandbekämpfung erhielt.

Auch der Bundesfinanzhof war in seinem Urteil vom 18.12.1996 (I R 16/96) zu der Auffassung gelangt, dass die Kasse einer Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen als nichtrechtsfähiger Verein zu sehen sei. Die Beurteilung ist – dies dürfte unstrittig sein – einzelfallbezogen vorzunehmen und hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles sowie den landesrechtlichen Bestimmungen ab. Dies verdeutlicht das Urteil des FG Hamburg vom 31.01.2014 (5 K 122/11). Im dort entschiedenen Fall hat das FG angenommen, dass die Feuerwehrleute im Rahmen



KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



ihrer Tätigkeit bei einem Osterfeuer als Angehörige der Feuerwehren im Rahmen des Ehrenamtes handeln. Folglich hätten sie nicht konkludent einen nichtrechtsfähigen Verein gegründet. Auch für Schleswig-Holstein ist die Annahme der Regierungsfractionen und des Innenministeriums, Kameradschaftskassen seien Sondervermögen der Kommune, falsch. Dies zeigt eine Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) vom 23.12.2014 (Info-Intern Nr. 174/14).

Dort führt der SHGT aus:

„Die Geschäftsstelle teilt nicht die Auffassung des Innenministeriums, wonach bereits jetzt das Vermögen einer Feuerwehrkameradschaftskasse zwingend als Bestandteil gemeindlichen Vermögens anzusehen sei.“

Wenn man die Einnahmesituation der Kameradschaftskassen betrachtet, zeigt sich, dass die Auffassung des SHGT richtig ist: Die Kassen werden durch Beiträge der aktiven und fördernden Mitglieder der Feuerwehren, Spenden etc. gespeist.

Die Mitglieder beabsichtigen ihre eigenen Beiträge jedoch keinesfalls der Kommune zur Verfügung zu stellen, sondern in eine selbstverwaltete Kasse der Feuerwehr zu speisen.

Diese Mittel werden für Zwecke ausgegeben, die gerade keine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, mithin keine hoheitliche Aufgabe ist. Diese nicht-hoheitlichen Aufgaben können oder sollen vielfach durch die Gemeindehaushalte nicht erfüllt werden.

Diese Mittel wurden und werden für vielfältige Zwecke eingesetzt. So wurden bereits in den Gründungszeiten der Kameradschaftskassen im ausgehenden 19. Jahrhundert Bekleidungsstücke gekauft oder notleidende Kameraden unterstützt.

Heute werden z.B. Ausflüge finanziert, nicht zur üblichen Ausstattung gehörende Kleidungsstücke angeschafft (Polohemden, Mützen, Pullover oder Bundhosen), Blumengrüße für die Ehepartner der Feuerwehrangehörigen, Feierlichkeiten der Feuerwehr, Veranstaltungen der Feuerwehr als Kulturträger vor Ort (Osterfeuer etc.).

Zwischenfazit:

Kameradschaftskassen sind mitnichten Teil des Vermögens der Gemeinde, es besteht also kein Anlass die Kassen zukünftig dem Vermögen der Gemeinde zu unterstellen.

Lösung:

Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen ist eine Änderung des Brandschutzgesetzes sinnvoll. Diese Änderung soll eine Lösung bieten, die klarstellt, dass die Freiwilligen Feuerwehren berechtigt sind Kameradschaftskassen zu bilden, zu führen und über die darin enthaltenen Gelder zu verfügen. Gleichzeitig soll eine Regelung gefunden werden, die dem Wehrvorstand Rechtssicherheit bietet beim Einwerben von Spenden und Zuschüssen. Hierzu ist keine Unterstellung bisher außerhalb der Gemeindehaushalte geführter Gelder unter die Hoheit der Gemeindevertretungen erforderlich, die diese dann anschließend evtl. erneut der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr zur beschränkten Verwaltung zurück überträgt.

Die Regelung muss folgende Punkte erfüllen:

- Rechtssicherheit für die handelnden Personen.
- Eigenverantwortliche Einnahme und Ausgabe der Kassenmittel durch die Freiwillige Feuerwehrangehörigen.
- Klare Regelung zur Rollenverteilung und Aufgaben der Wehrführungen sowie der Kassenwarte.
- Ermöglichung einer praxisnahen, ehrenamtsfreundlichen Kassenführung.



KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



- Kein Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses, um eine Kasse einzurichten, zu führen und zu erhalten.
- Kein Einsatz der Mittel der Kameradschaftskasse zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Gemeinde.

Dies wird durch den nachfolgenden Entwurf umgesetzt:

Zu § 2a Abs.1

Es wird klargestellt, dass jede Freiwillige Feuerwehr eine Kameradschaftskasse einrichten muss, die ggf. Unterkassen beinhalten kann. Hierbei werden die typischen Unterkassen aufgeführt, weitere Unterkassen sind durch die Nennung von „Sondereinheiten“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Dies können z.B. Kassen einer Einheit einer Wehr als „First Responder“, „Höhenretter“ o.ä. sein.

Die Kasse soll in erster Linie der Pflege der Kameradschaft dienen, wie dies geschieht, soll ausdrücklich nicht festgelegt werden, da die Pflege in jeder Feuerwehr eigenen Traditionen und Gepflogenheiten unterliegt.

Zu § 2a Abs.2

Auf ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung sind auch Ausgaben zum Zweck des Feuerwehrwesens möglich. Vielfach werden auch Gegenstände durch die Gemeinden beschafft, die durch die Kameradschaftskassen ganz oder teilweise finanziert wurden, z.B. einem Fahrzeug zur Transport der Jugendfeuerwehr, also eine eindeutig nicht-hoheitliche Aufgabe, die aber dennoch das Feuerwehrwesen in der Gemeinde fördert.

Da die Kameradschaftskasse kein Sondervermögen ist, muss es der Wehrführung und dem Wehrvorstand auch ohne Dritte möglich sein, Mittel einzuwerben und zu vereinnahmen.

Zu § 2a Abs.3 und Abs.4

Die Einnahme- und Ausgabenplanung soll einfach, aber dennoch transparent und für das Ehrenamt handhabbar sein und bleiben. Diesen Einnahmen- und Ausgabenplan sollte die Satzung genauer definieren, es wird hier vorgeschlagen den anliegenden Plan zu übernehmen.

Durch die Klarstellung, dass es sich um Vermögen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr handelt, erfolgt auf dem Gesetzeswege eine Klarstellung zur Frage der Eigenständigkeit der Kameradschaftskasse. § 2a geht § 97 GO als speziellere Norm vor.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Freiwilligen Feuerwehr, folglich soll sie auch das Recht zur Genehmigung der Einnahmen- und Ausgaben haben. Diese sind in einer Planung zu erfassen und zum Schluss des Jahres in einem Rechnungsbericht darzulegen. Die Details obliegen einer Satzungsregelung, in der z.B. auch Regelungen zur Wahl der Kassenprüfer zu treffen wären. Derartige Details müssen jedoch nicht Gegenstand eines Gesetzes sein, zumal das Instrument einer Mustersatzung bekannt und bewährt ist.

Zu § 2a Abs.5

Auch die Gefahrgutzüge (Lz-G) verfügen möglicherweise über Kameradschaftskassen. Um hier keine abweichenden Regelungen zwischen den Einheiten in Kreiszuständigkeit erforderlich zu machen, sollen die Regelungen entsprechend auf diese Einheiten anwendbar sein.

Gleiches gilt für die Amtswehren. Die Vorstände einzelner Amtswehren verfügen teilweise über eigene Mittel, teilweise auch für Zwecke einer amtsweiten Jugendwehr.

Zu § 2a Abs. 6

Klarstellend soll hier die Freiheit festgehalten werden, als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr auch einem Förderverein beizutreten oder einen solchen zu gründen. Diese Koalitionsfreiheit ist selbstverständlich, die Erwähnung soll aber auch zeigen, dass die Kameradschaftskasse keinen Förderverein darstellt.



KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



Ergänzende Anmerkungen:

Selbstverständlich können für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Sollten Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke erfolgen, wären diese zweckgebunden an die Kommune zu zahlen. Die jeweilige Kommune ist in der Lage – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – eine Spendenbescheinigung auszustellen. Dies stellt keine Verschärfung der Praxis dar, sondern ist eine Fortsetzung der bisherigen Rechtslage.

Ob Veranstaltungen der Feuerwehren als kommunale Einrichtung steuerlich relevant sind, muss die jeweilige Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles prüfen.